

3. Satzung über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes der Pfettrach-Gruppe vom 15.12.2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfettrachgruppe mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2012 (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 45 vom 27. Dezember 2012):

Satzung:

Die Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfettrach Gruppe über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren vom 15.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

	Nettobetrag
a) pro qm Grundstücksfläche	2,11 €
b) pro qm Geschoßfläche	7,61 €

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

mit Nenndurchfluß	mit Dauerdurchfluß	Nettobetrag
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	126,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	312,00 €/Jahr
über 6 m ³ /h	über 10 m ³ /h	504,00 €/Jahr

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt

	Nettobetrag
pro m ³ entnommenen Wasser	1,95 €

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt

	Nettobetrag
pro m ³ entnommenen Wasser	2,10 €

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für die Herstellung einer provisorischen Entnahmemöglichkeit von Wasser aus der öffentlichen Anlage für Neubauten wird anstelle der Verbrauchsgebühr (§10 Abs. 1) eine Pauschale für Bauwasser in folgender Höhe festgesetzt:

	Nettobetrag
a) Neubauten bis 1200 m ³ umbauten Raum	100,00 €
b) je weitere angef. 600 m ³ umbauten Raum	50,00 €

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Arth, den 17.12.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfettrach Gruppe

Popp

1. Vorsitzender